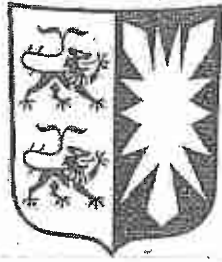


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt

Schleswig, den 26. 1. 2015

An der

Präsidentin
des Verwaltungsgerichts

Az.: 3 B 164/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

den Kreis

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 26. Januar 2015
beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem der Antragsteller begehrt, dem Antragsgegner zu untersagen, von ihm die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu fordern, hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei darf grundsätzlich nicht die Hauptsache vorweggenommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach der in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutzgarantie jedoch dann, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wegen des Nichterfüllens dieses Anspruchs schwere, unzumutbare oder nicht anders abwendbare Nachteile drohen. Diese Voraussetzungen sind wie alle Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ob eine Regelungsanordnung nötig erscheint, beurteilt sich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Danach kommt eine Regelungsanordnung nur in Betracht, wenn ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und aufgrund der Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit auch ein Zuwarten auf die Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar ist (Anordnungsgrund).

In Anwendung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen einer Regelungsanordnung nicht gegeben. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, von dem Antragsgegner die Unterlassung der Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen.

Ein derartiger Anspruch folgt weder aus einfachem Recht noch aus den Grundrechten des Antragstellers. Bei der Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens handelt es sich um eine vorbereitende sachverhaltsaufklärende Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde im Sinne des § 44 a VwGO, die nicht selbständig anfechtbar ist. Die Rechtswidrigkeit der Gutachtenanordnung kann daher nur im Zusammenhang mit

dem Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung (Entziehung der Fahrerlaubnis oder Versagung der Neuerteilung) geltend gemacht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.05.1994 - 11 B 157/93 -). Nach dem gesetzlichen Konzept der medizinisch-psychologischen Untersuchung (§§ 11, 13 FeV) ist ein Betroffener nicht verpflichtet, einer Gutachtenanordnung nachzukommen. Die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens ist auch nicht vollstreckbar. Hieraus folgt, dass die Gutachtenanordnung allein keinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG darstellt. Die Fahrerlaubnisbehörde darf bei einer nicht fristgemäßen Gutachtenbeibringung im Entziehungsverfahren nach § 11 Abs. 8 FeV zwar auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gutachtenanordnung rechtmäßig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2010 - 3 C 2/10 -).

Ungeachtet dessen folgt die Kammer in ihrer Rechtsprechung der Rechtsprechung des VGH Mannheim (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 15.01.2014 - 10 S 1748/13 -), wonach die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Fahrt unter Alkoholeinfluss für ein Wiedererteilungsverfahren ohne weiteres die Notwendigkeit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 13 S. 1 Nr. 2 d) FeV auslöst (vgl. VG Schleswig, rechtskräftiger Gerichtsbescheid vom 14.10.2014 - 3 A 254/13 -).

Auch in der Sache bestehen daher keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gutachtenanordnung vom 01.12.2014. Nach § 13 S. 1 Nr. 2 d) FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn die Fahrerlaubnis aus einem der unter Buchstabe a bis c genannten Gründe entzogen war. § 13 S. 1 Nr. 2 d) FeV erfasst sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein Strafgericht als auch eine behördliche Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.06.2013 - 3 B 71/12 -, NJW 2013, 3670). So genügt bei Anknüpfung an Buchstabe a die Feststellung, dass die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Alkoholmissbrauchs erfolgt ist. Dieser Fall liegt hier vor, da dem Antragsteller mit Strafbefehl vom 12.08.2014 wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis lag zugrunde, dass der Antragsteller am 06.04.2014 mit einem Kraftfahrzeug fuhr, obwohl er infolge des vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war (1,24 ‰ Blutalkohol). Diese Tat belegt einen Alkoholmissbrauch, da der Antragsteller erwiesenermaßen nicht zwischen einem die Fahreignung ausschließenden Alkoholkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges getrennt hat (vgl. die Legaldefinition des Alkoholmissbrauchs in Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaub-

nisverordnung: „Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.“). Der Sache nach hat die strafrichterliche Entziehung der Fahrerlaubnis mit der gegebenen Begründung, dass der Antragsteller sich durch die Tat - das Fahren im Zustand alkoholbedingter Fahrunfähigkeit - als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, zugleich die Bedeutung einer Feststellung, dass im Sinne der von § 13 S. 1 Nr. 2 a Alt. 2 FeV erfassten Fallgruppe Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Die strafgerichtliche Erkenntnis ersetzt bzw. erübrigt insoweit eine bei isolierter Anwendung der Vorschrift erforderliche originäre Prüfung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Ziffer 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeu-Straße 13
24837 Schleswig**

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzeu-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren und bei Beschwerden gegen Streitwertfestsetzungen, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richter